Eilfter Abschnitt.

Fortführung der Cataster- und Flurkarten und Kosten der Vermessung.

austratebrunkt-nav ganhedtisk den §. 107. mersanne unb bivos osternerbin. I

Die Flurkartenergänzung.

Nachdem die im Jahr 1818 begonnene Vermessung vollendet und die Zusammenstellung der Ergebnisse derselben so wie deren Publikation und Rectifikation in einem grossen Theile des Landes vollzogen, auch den Gemeinden der meisten Oberämter Abschriften der Primärcataster und Abdrücke der rectificirten Flurkarten für den öffentlichen Gebrauch ausgefolgt waren, wurden in Gemässheit des § 38 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. November 1840 (Reg. Bl. Nr. 57) von dem k. Steuercollegium in der Instruktion (vom 13. Jannuar 1841) für die Ergänzung der vor dem 1. Juli 1840 publicirten Flurkarten und Primärcataster, hinsichtlich der Aufnahme der seit der Landesvermessung und Catasterpublikation bis zum 1. Juli 1840 vorgegangenen Veränderungen für das Ergänzungsgeschäft solche Anordnungen getroffen, dass alle Vermessungs- und Catasteracten auf Kosten des Staats bis zum 1. Juli 1840 bereinigt, hiernach das grosse Werk der Vermessung und Catastrirung scheinbar mit dem 1. Juli 1840 in allen Oberamtsbezirken des Landes zugleich die Vollendung erreichte.

bigger beiten de genstände des Nachtrags.

A. In dem Ergänzungsbande zu dem Primärcataster.

- 1) Veränderungen in den ursprünglichen Grenzen einer Parzelle;
- 2) Zertrennungen von Gütern;

^{&#}x27; Ministerialverfügung §. 3. Diese und die Ergänzungsinstruktion sind vom k. Catasterbureau je zu 12 kr. zu beziehen.

- 3) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, in so weit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
- 4) Verkleinerung einer Parzelle durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle etc.);
- 5) Vergrösserung einer Parzelle durch Naturereignisse (Anschwemmungen etc.);
 - 6) Entstehung neuer Parzellen (Inseln etc.);
- 7) Veränderung einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer Ortschaften, Strassen, Wege, Kanäle und Brücken, oder Verlegung und Erweiterung der ältern);
- 8) Aenderungen der Markungs-, beziehungsweise Oberamts- und Landesgrenze, sowie der Steuergrenzen durch Zutheilung von Grundstücken zum Markungs- und Besteuerungsdistrikt anderer Gemeinden;
- 9) vollendete Culturveränderungen von grösserem Umfange (Cultivirung von Allmanden, Waldausrodungen etc.);
- 10) Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beschreibung im Primärcataster haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Besteuerungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungs-Grenz-Aenderung vorkommt.

B. In den Ergänzungskarten.

- 1) die oben sub A Punkt 1-9 aufgezählten Veränderungen;
- 2) vervollständigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Zehent-, Jagd-, Waide- und Eigenthumsgrenzen, oder Aenderung der Zehent-, Jagd- und Waidegrenzen;
- 3) Verbesserung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie etc.

§. 108.

Ausdehnung des Ergänzungsgeschäftes.

Das Ergänzungsgeschäft erstreckte sich über 53 Oberamtsbezirke, und wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, dass nicht im Verlauf der Landesvermessung, je nach der Vollendung eines Oberamtsbezirkes, alsbald Fürsorge für die Erhaltung der Karten und Cataster getroffen wurde.

Vom Neckarkreis fielen 16, Schwarzwaldkreis 7, Jagstkreis 14 und

Donaukreis 16 Oberamtsbezirke in das Ergänzungsgeschäft, und dieses theilte sich in folgende Hauptabtheilungen:

I. Erhebung der Veränderungen. (Erg. Instruktion §. 2—14.)

II. Geometrische Untersuchung, Aufnahme, Kartirung und Flächenberechnung. (§. 15—25.)

III. Beschreibung der Veränderungen in dem Ergänzungsbande zum Primärcataster (§. 26—30).

IV. Vollziehung, Leitung und Beaufsichtigung des Ergänzungsgeschäfts (§. 31—34).

V. Belohnung der Arbeiter (§. 35-38).

ad I. Die Erhebung der Veränderungen besorgten tüchtige Geschäftsmänner mittelst Verzeichnung derselben in sogenannten Aenderungs-Protokollen. Für jede Markung, die ein besonderes Cataster hatte, wurde auch ein besonderes Aenderungsprotokoll angelegt. Dasselbe wies auf der linken Seite den alten Bestand und die Art der Veränderung der betreffenden Parzellen nach, während auf der rechten Seite die Beschreibung des neuen Bestandes eingetragen werden konnte, also Aenderungsprotokoll und Ergänzungsband zum Primärcataster einen Band bildete.

ad 2. Die geometrischen Arbeiten vollzogen besondere, von dem königlichen Steuercollegium aufgestellte Geometer der Landesvermessung. Ihre Arbeiten bestanden hauptsächlich in der Aufnahme, Kartirung und Berechnung der oben §. 107 sub A und B beschriebenen Veränderungen.

Die Nachmessungsbrouillons wurden wie bei der Landesvermessung geführt, und die aufgenommenen Veränderungen in ein besonderes auf gutes Zeichnungspapier abgedrucktes Exemplar der Flurkarten übertragen.

ad III. Der mit dem Aenderungsprotokoll vereinigte Ergänzungsband zum Primärcataster sollte die Beziehungen zwischen dem Primärcataster, den Flurkarten und dem Güterbuche hinsichtlich der seit der Landesvermessung und Catasterpublikation vorgegangenen Veränderungen vermitteln. Derselbe hatte daher bei jeder veränderten Parzelle den neuen Bestand durch eine angemessene Bezeichnung der einzelnen Theile, mittelst Nummern und Buchstaben, so wie die neuesten Besitzstands-, Cultur- und Massverhältnisse genau anzugeben, auch die Anerkennung der letzteren von Seiten des Besitzers nachzuweisen.

Die Einträge in den Ergänzungsband zum Primärcataster wurden denjenigen, welche bei der Aufnahme der Veränderungen gemacht, gegenüber gestellt, und das neue gegen das alte Flächenmass liquidirt, so wie auch in dem Primärcataster bei jeder veränderten Gebäude- oder Güter-Parzelle auf die neue Beschreibung im Ergänzungsbande hingewiesen.

ad IV. Die Ausführung des ganzen Ergänzungsgeschäfts stand unter der Leitung des königlichen Steuercollegiums, die Aufsicht darüber, so wie über die dabei Angestellten führten zunächst die Oberämter.

Das Geschäft selbst wurde nach Oberamtsbezirken, durch Geometerabtheilungen von je 10—12 Mann, unter der Aufsicht und Leitung von Obergeometern vollzogen. Die Flächenberechnung nebst Ergänzungs-Band-Anlage führten die Geometer jedesmal den Winter über in dem Stations-Ort des Abtheilungsvorstandes, auf einem besonders dazu eingerichteten Bureau aus.

Die Publikation der Vermessungsresultate an die betheiligten Güterbesitzer besorgte derjenige Geometer, welcher das Ergänzungsgeschäft ausgeführt hatte.

ad V. Die Belohnung der mit der Erhebung der Veränderungen beauftragt gewesenen Geschäftsmänner, so wie der Geometer wurde von der Catasterkasse übernommen, und zwar erhielten beide Taggelder:

- - b) die Geometer für Arbeiten auf dem Felde 2 fl. 30 kr. für Arbeiten auf dem Zimmer 2 fl. kr.
- c) die Messgehülfen der Geometer fl. 30 kr.

Ausser dem Taggelde hatte der Geometer, wenn er in den ihm angewiesenen Bezirk reiste, oder wenn er von einem Oberamtsbezirk in den andern versetzt wurde, eine Reisekosten-Entschädigung von 30 kr. per Stunde.

Die Flurkartenergänzung dauerte von 1841 bis 1850.

Kosten der Landesvermessung und Herstellung der Primärcataster.

Die auf die Landesvermessung vom Jahr 1818 bis zum Schluss der Flurkartenergänzung im Jahr 1850 verwendeten Kosten theilen sich in sechs Hauptabtheilungen: A) Triangulirung, B) Parzellarvermessung,

- C) Flächenberechnung, D) Lithographie, E) Herstellung der Cataster,
- F) Flurkartenergänzung. I mus bursteganzung if nob ni ognanist old
- A) Die Kosten der Triangulirung berechnen sich aus den Kosten:

- a) von 1 Morgen auf 1,7 kr.
- b) von 1 geogr. Meile auf 495 fl. 42 kr.
- B) Die Kosten der Parzellarvermessung, bestehend:
 - 1) in Diäten und Reisekosten des Vermessungsdirigenten,
- 2) Besoldung, Taggelder, Reisekosten des Vermessungscommissärs,
- 3) Taggelder und Reisekosten der Obergeometer,
- 4) Verdienst der Geometer, und
- 5) Transportkosten, Bureaukosten, Zeichnungs- und ausserordentliche Kosten belaufen sich zusammen auf . . 1,207,541 fl. 24 kr. sonach beträgt
 - a) der Durchschnittspreis per Morgen 11,7 kr.
- b) " per Quadratmeile 3408 fl. 18 kr.
- C) Die Kosten der Flächenberechnung betragen
- 1) an Flächen-Berechnungs-Verdienst der Geometer,
- 2) , Taggeldern der Obergeometer und Revidenten,
- a) per Morgen 4 kr.
- b) per Quadratmeile 1170 fl. 42 kr.

Aus A + B + C ergibt sich die Summe . . 1,797,954 fl. 24 kr. und hievon abgezogen an Ersatzposten für Instrumente etc. 30,905 fl. 53 kr. lässt die eigentliche Summe der Vermessungskosten von 1,767,048 fl. 31 kr. und diese gibt den Durchschnittspreis

- a) per Morgen zu . . . 17,1 kr.
- b) per Quadratmeile zu 4987 fl. 36 kr.
- D) Die Kosten der lithographischen Anstalt berechnen sich aus:
- 1) Besoldungen,
- 2) Taggeldern der Lithographen, Revisoren,
- 3) Verdienst der Steinschleifer,
- 4) Taggeldern der Drucker, alle tell neutstellicht von zung das / alle tell
 - 5) Tag- und Fuhrlöhnen, diet warne al am republication et a Al

- 6) Instrumenten und Maschinen;
- - a) per Morgen 3,5 kr.
- b) per Quadratmeile 1017 fl. 39 kr.
- E) Die Kosten für die Herstellung, Publikation und Rectifikation nebst Ausfolge der Cataster betragen in

add to me Points and Raiselester des Me

- 1) Besoldungen,
- 2) Bureaukosten, 197 ach trabadada kandingan kendulakan da 18 mil
 - 3) Reisekosten der Publikationscommissäre und Geometer,
 - 4) Taggeldern der Steuercommissäre und Geometer,
 - 5) Transportkosten und hier anderstenen A. Armen Arogen alle (des
- 6) ausserordentliche Kosten, zusammen . 980,567 fl. 59 kr. folglich im Durchschnitt
 - a) per Morgen 9,5 kr. 4 ab (4)
 - b) per Quadratmeile 2767 fl. 42 kr.

Berechnet man diesen Kosten auf das ganze Land, so kommen

- a) auf den Morgen 6,9 kr.
- b) auf die Quadratmeile . 2008 fl. 42 kr.

Gesammtkosten.

Endlich ergibt sich aus A bis F der Gesammtkosten für die Vermessung und das Cataster zu . . 3,819,823 fl. 10 kr. und folglich diese Summe einen Kosten

- b) auf die geogr. Quadratmeile von 10,781 fl. 24 kr.

John death bis sure; son this

§. 110.

Die Erhaltung und Fortführung der Primärcataster und Flurkarten hat ihre Vorschriften in der technischen Anweisung, welche sich auf die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen

Des k. Steuercollegiums vom 13. Januar 1841.

vom 12. Nov. 1840 Reg. Bl. Nr. 57 bezieht. Nach derselben sind durch den Gemeinderath jedes Ortes sämmtliche, sowohl in der Bodeneintheilung und Bodencultur als in der Vermarkung sich zugetragenen Veränderungen, je nach ihrem Eintritt in dem Güterbuchsprotokoll, auf Kosten der Gemeinde pünktlich zu verzeichnen; auch hat jeder Güterbesitzer über alle Umfangs- und theilweise Culturveränderungen bei seinem Grundbesitz auf seine Kosten Handriss und Messurkunde beizubringen.

Beiderlei Anforderungen sind schon in Beziehung auf die Erhaltung und Fortführung der Güterbücher durch die Verfügung vom 3. Dec. 1832 §. 62 und 64 festgestellt, und haben auf das Pfandgesetz wesentlichen Einfluss; nur ist dort die Nothwendigkeit eines Handrisses bedingungsweise und nicht für alle Fälle vorgeschrieben, während die Ministerial-Verfügung vom 12. November 1840 solche für jede Art von Veränderungen verlangt.

Weiter ist angeordnet, dass auf Kosten der Catasterkasse, auf den Grund der beigebrachten Handrisse sämmtliche Veränderungen durch den für jedes Oberamt aufgestellten Oberamtsgeometer in ein besonderes Flurkartenexemplar (in die auf Pappendeckel aufgezogenen Fortführungskarten) übertragen werden. Dagegen ist die Anordnung für die nach Jahrgängen zu führenden Cataster-Ergänzungs-Bände aufgehoben und es sind dafür die Messurkundenhefte eingeführt worden. Die Fortführungsarbeiten der Oberamtsgeometer wurden indessen durch zwei von dem königl. Steuercollegium bestimmte Commissäre geprüft.

Die Vortheile, welche die Handrisse und Messurkunden bezwecken, bestehen zunächst darin, dass

a) vor allem die Versteinung des Grundeigenthums, welche in den Handrissen angezeigt wird, fortwährend in Ordnung bleibt, indem jede Veränderung, worüber ein Handriss mit Messurkunde beigebracht wird, sogleich vorschriftsmässig vermarkt werden muss. ²

Wie wichtig dieser Punkt, und wie unumgänglich nothwendig es ist, dass auf die Erhaltung der Grenzmarken fortwährend ein wachsames Auge gerichtet wird, diess hat sich bei dem Vollzug der Ergänzungsarbeiten am deutlichsten herausgestellt, denn je verwahrloster die Vermarkung des Grundbesitzes angetroffen wurde, um so umfangsreicher,

¹ Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 17.

² Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 23-26.

schwieriger und eben desshalb auch um so kostspieliger fielen die Ergänzungsarbeiten aus.

Ist dagegen das Grundeigenthum überall ordnungsmässig vermarkt, so ist

- b) der Besitzstand hiedurch auch aller Orten sicher gestellt, und es können um so weniger Grenzstreitigkeiten bei demselben eintreten, als jede Veränderung durch die betheiligten Parteien in den Messurkunden unterschriftlich anerkannt wird.
- c) Gewährt der Eintrag der Veränderungen in die Ergänzungskarten einen dreifachen Nutzen, indem derselbe fürs erste eine Controle sowohl gegenüber von der frühern Landesvermessung, als auch von der neuern Aufnahme und Vertheilung in so ferne bildet, als die neu entstandene Figur mit ihren äussersten Umfangsgrenzen genau in die Aufnahme von der Landesvermessung hineinpassen muss. Trifft dieses nicht ganz pünktlich zu, so liegt ein Fehler entweder in der neuern oder ältern Aufnahme, und wie häufig namentlich ersteres vorkommt, haben schon viele Handrisse bewiesen.

Der zweite Vortheil, den die Karteneinträge gewähren, besteht darin, dass, da die Karten mit dem Feldzustande und der Vermarkung in fortwährender Uebereinstimmung erhalten werden, die Untergansgerichte mit Sicherheit auf dieselben bauen können, besonders wenn es sich um die Wiederbestimmung verlorener Grenzmarke handelt.

Endlich zum dritten ist die Möglichkeit an die Hand gegeben, dass nach den Fortführungskarten jeden Augenblick die Steinplatten, welche über die ganze Landesvermessung noch gravirt vorräthig sind, rectificirt, und somit, wenn solches als nothwendig erachtet, neue und vollständig ergänzte Abdrücke gemacht werden können, demnach die Landes-Vermessungs-Arbeiten immer nach dem neuesten Feldzustande vorliegen.

arbeiten am dentiteitelen berausgestellt, denn je reranninster die Vernandenten des Grondbestiese encetreden warig, hat so budancescopust

¹ Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 16.